

Besitzschutz

Nach römischem Rechtsverständnis ist für den Besitz corpus et animus nötig. Besitzwille kann ab 7 Jahren begründet werden. Da im Eigentumsstreit jeweils der Nicht-Besitzer als Kläger auftritt und somit den schwierigen Eigentumsbeweis ablegen muss, empfiehlt sich der Versuch, durch Besitzschutz in den Besitz der Sache gelangen oder ihn allenfalls behalten zu können. Jedoch können sich nur fehlerfreie Eigenbesitzer (also Besitzer, die nec vi nec clam nec precario besitzen) auf diesen Interdiktschutz berufen.

Interdictum uti possidetis	<i>Gegenwärtiger Besitzer eines Grundstückes → jeder gewaltsame Störer</i> Anwendung beschränkt sich auf Grundstücke, wo die aktuellen Besitzverhältnisse aufrecht erhalten bleiben sollen. Verbietet Gewaltanwendung.
-----------------------------------	---

Interdictum utriusque	<i>Längerer Besitzer einer beweglichen Sache → kürzerer Besitzer</i> Derjenige, der eine bewegliche Sache innerhalb der letzten 12 Monate länger besessen hat, wird ihr Besitzer. Gegen den Verkäufer wird die exceptio rei venditae et traditae gewährt. Kraft accessio temporis wird dem fehlerfreien Besitzer die Besitzzeit seiner fehlerfreien Vorgänger angerechnet.
------------------------------	---

Interdictum quod vi aut clam	<i>Gegenwärtiger Besitzer → Störer</i> Diese Klage ist gegen jedes verbotswidrige Handeln gerichtet.
-------------------------------------	---

Interdictum unde vi	<i>Von seinem Grundstück gewaltsam Vertriebener → Störer</i> Wer von seinem Grundstück gewaltsam vertrieben worden ist, darf es auch mit Gewalt wieder zurückfordern.
----------------------------	--

Interdictum de vi armata	<i>Durch eine bewaffnete Bande Vertriebener → Störer</i> Eine Vertreibung mit Waffengewalt / Bande ist immer unzulässig, sogar denn, wenn sie eine Reaktion auf Besitzentziehung vi, clam oder precario darstellt. Dieses Interdikt enthält also keine exceptio vitiosae possessionis. Es gilt unbefristet.
---------------------------------	--

Interdictum de precario	<i>Precario dans → Precario accipiens (Prekarist, Bittleiher)</i> Geht auf Herausgabe der Sache, wenn sich der Prekarist weigert. Da es sich beim precarium um keinen Vertrag handelt, sondern lediglich eine faktische Überlassung darstellt, kann es jederzeit entzogen werden.
--------------------------------	--

Interdictum Salvianum	<i>Verpächter → Pächter, später jeder Besitzer</i> Bei der Miete einer städtischen Wohnung fand zwischen dem Mieter und dem Vermieter stillschweigend ein Pachtvertrag auf die eingebrachten Sachen (invecta illata) zwecks Sicherung der Mietzinsforderung statt. Dieses besitzlose Pfand konnte mit dem interdictum Salvianum zur erstmaligen Besitzerlangung vom Vermieter geltend gemacht werden.
------------------------------	--
